

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs. 6 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 wird festgestellt, dass nach dem beabsichtigten Erwerb von 100% der Geschäftsanteile an der X GmbH (FN 160281 h LG Klagenfurt) durch die Y GmbH (FN 192323 d LG Klagenfurt) § 9 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 nicht entsprochen wird.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 8. Mai 2001 stellte die X GmbH gemäß § 7 Abs. 6 PrR-G den Antrag, die Kommunikationsbehörde Austria möge feststellen, dass unter den geänderten Verhältnissen nach Durchführung des beabsichtigten Abtretungsvorgangs den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen werde.

Hinsichtlich der Abtretung führte die X GmbH aus, dass der gegenwärtige Alleingesellschafter Mag. Dr. P. beabsichtige, seine Geschäftsanteile an der X GmbH an die Y GmbH abzutreten. Die Y GmbH sei im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G mit mehr als 25% - nämlich zu 63,5 % - mit einem Medieninhaber, der Z GmbH verbunden.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ.611.211/21-RRB, welcher mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19. Juli 1999, GZ. 611.211./4-PRB/99 abgeändert wurde, wurde der X GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet A bis 31. März 2005 erteilt. Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ. 611.120/18-RRB/97 wurde der Z GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet B bis 31. März 2005 erteilt.

Die Y GmbH ist laut Firmenbuchauszug (Stand: 22. Juni 2001) mit einer Stammeinlage von Euro 952.059,35 an der Z GmbH beteiligt. Die Z GmbH hat den Sitz in K. und ein Stammkapital von Euro 1.500.000,--. Die Beteiligung der Y GmbH entspricht daher ca. 63,5%.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen,

wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z. 1 PrR-G verfügt.

Aufgrund dieses Verweises auf § 9 Abs. 4 Z. 1 PrR-G ist somit einer Person bzw. einer Personengesellschaft ein Versorgungsgebiet zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Der Y GmbH, welche mit ca 63,5% an der Z GmbH unmittelbar beteiligt ist, ist somit gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Z. 1 PrR-G das Versorgungsgebiet B zuzurechnen, da sie mehr als 25 vH der Kapitalanteile an dem Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet hält.

Ein Erwerb von 100 % der Anteile an der Y GmbH, welche Inhaber der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet A ist, durch die Y GmbH würde nicht § 9 Abs. 1 PrR-G entsprechen, weil dann ebenfalls das Versorgungsgebiet A der Y GmbH zuzurechnen sein würde. Da sich die Versorgungsgebiete B und A überschneiden, wären für den Fall des in Aussicht genommenen Erwerbes der Y GmbH zwei überschneidende Versorgungsgebiete zuzurechnen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wegeautomationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter